



An die Gemeinden

Geschäftszeichen:  
WI-2012-52368/2745-Dan

An den oberösterreichischen Gemeindebund

Bearbeiter/-in: Mag. Verena Danner  
Tel: 0732 7720-15671  
Fax: 0732 7720-211785  
E-Mail: [wi.post@ooe.gv.at](mailto:wi.post@ooe.gv.at)

An den österreichischen Städtebund

Linz, 31.10.2022

## **Erhöhung der Ortstaxe; Freizeitwohnungspauschale**

### **Sehr geehrte Damen und Herren!**

Gegenständlich dürfen wir Ihnen ein Informationsschreiben zur Erhöhung der Ortstaxe mit 01. November 2022 übermitteln.

#### **Erhöhung der Ortstaxe:**

Mit 01. November 2022 tritt die 1. Oö. Ortstaxen-Festsetzungsverordnung in Kraft. Mit dieser Verordnung wird die Ortstaxe gem. § 48 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 auf 2,20 EUR erhöht. Ab 01. November 2022 ist daher die Ortstaxe gem. §§ 47 ff Oö. Tourismusgesetz 2018 in dieser Höhe einzuheben. Den Verordnungstext können Sie ab dem Inkrafttreten der Verordnung über das Rechtsinformationssystem des Bundes abrufen ([www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)).

#### **Freizeitwohnungspauschale:**

Durch die Erhöhung der Ortstaxe ergeben sich auch Änderungen bei der Berechnung der Freizeitwohnungspauschale.

Wurde die Ortstaxe während des Jahres erhöht, gilt gemäß § 55 Abs. 1 Oö. TG 2018 für die Ermittlung der Pauschale der **Jahresdurchschnitt der Ortstaxe**. Diese Berechnung erfolgt jedoch nur bei ganzjähriger Nutzung zu Freizeitwohnsitzzwecken.

#### **Der Jahresdurchschnitt 2022 beträgt € 2,03.**

In Fällen, in denen keine ganzjährige Nutzung als FZW vorliegt, entsteht der Anspruch mit Verwirklichung des Tatbestandes – folglich, wenn über 26 Wochen lang keine Hauptwohnsitznutzung gegeben ist und auch keine Ausnahme vorliegt.

### 1. Fall:

Für den Fall, dass Herr X in den ersten 7 Monaten des Jahres 2022 einen Nebenwohnsitz unter 50m<sup>2</sup> und anschließend 5 Monate einen Hauptwohnsitz gemeldet hat, entsteht der Abgabensanspruch mit Ablauf der 27. Woche des Jahres, in der er keinen Hauptwohnsitz gemeldet hat (somit mit Ablauf des 10.07.2022). Der Abgabensanspruch entsteht daher noch vor der Neufestsetzung am 1. November 2022.

Die FZWP berechnet sich in diesem Fall aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage folgendermaßen:

$$€ 2,00 * 36 = € 72,00$$

Aufgrund der vollen 5 Monate umfassenden Hauptwohnsitzmeldung reduziert sich dieser Anspruch um 5/12, also um € 30,00 und Herr X muss somit zum Fälligkeitszeitpunkt 1. Dezember 2022 € 42,00 an FZWP entrichten.

### 2. Fall:

Hat Herr Y in den Monaten Jänner bis Mai, somit 5 Monate einen Hauptwohnsitz und dann 7 Monate einen Nebenwohnsitz gemeldet, entsteht die Abgabspflicht mit Ablauf der 27. Woche, in der er keinen Hauptwohnsitz mehr gemeldet hat (mit Ablauf der KW 49, also 11.12.2022).

Der Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs liegt nach dem 1. November. Die Rechtslage hat sich per Verordnung geändert und es gilt für die Monate November und Dezember eine Ortstaxe in Höhe von € 2,20.

Die FZWP berechnet sich nun wie folgt:

$$€ 2,00 * 36 = € 72,00 / 12 * 5 \text{ Monate} = € 30,00$$

$$€ 2,20 * 36 = € 79,20 / 12 * 2 \text{ Monate} = € 13,20$$

In Summe ergibt das eine FZWP iHv € 43,20, die bereits mit 1.12.2022 fällig geworden ist.

### 3. Fall: Aufgabe der Wohnung

Gibt der Eigentümer die Wohnung vor Ende September auf, wird die Abgabenschuld gem. § 55 Abs. 3 spätestens ein Monat nach der Aufgabe fällig. **Sie ist daher mit der zum Entstehungszeitpunkt gültigen Ortstaxe zu berechnen.** Als Aufgabe der Wohnung können in diesem Zusammenhang aber nur jene Fälle verstanden werden, in denen die Wohnung ihre Eigenschaft als Wohnung verliert<sup>1</sup>. Bei einem Bauvorhaben mit Bewilligungsdatum endet die Abgabspflicht bereits einen Monat zuvor (vgl. dazu § 55 Abs. 2 letzter Satz Oö. TG 2018).

---

<sup>1</sup> Als „Aufgabe“ einer Freizeitwohnung gilt es, wenn die Wohnung ihre Funktion als Wohnung verliert, somit insbesondere der Abriss des Gebäudes, ein Bauvorhaben mit Änderung der Nutzungsart oder eine Zusammenlegung mit einer anderen Wohnung. Maßgeblich ist das Bewilligungsdatum für das Bauvorhaben. Hier endet die Abgabspflicht bereits mit dem Ende des dem Bewilligungsdatum vorangegangenen Monats.

**Bsp.** für 2022 unter 50 m<sup>2</sup>:

Bei einem Bauvorhaben mit Bewilligungsdatum vom 15. Oktober, endet die Abgabepflicht mit 30. September und wird mit 15. November fällig.

Die FWZP berechnet sich folgendermaßen:

$$€ 2,00 * 36 = € 72,00$$

Davon abzuziehen sind die Monate, in denen die Funktion als Wohnung nicht mehr bestanden hat, somit volle 3 Monate (Oktober- Dezember), also – 3/12 (das sind € 18,00). (Für den Zeitraum, in dem die Wohnung nicht mehr bestanden hat/ nicht mehr im GWR eingetragen ist, kann keine Steuerpflicht entstehen.)

Die FZWP beträgt € 54,00 und ist bereits am 15. November fällig.

**Beilagen:** Mitteilungsblatt zur Freizeitwohnungspauschale (aktualisiert).

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Mag. Johannes Pulz

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.